

AK Asyl e.V. 

AK Asyl e.V. • Kavalleriestr. 26 • 33602 Bielefeld

Kavalleriestr. 26
33602 Bielefeld

Tel 0521 -787152-40

Fax 0521 -787152-93

Email : Gockel@ak-asyl.info

Sparkasse Bielefeld
BLZ 480 501 61
KontoNr. 44 198

Sachbearbeiter: Frank Gockel
Tel 0521 -787152-41

Datum 19.09.2009

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der AK Asyl e.V. stellt Ihnen den beiliegenden Erlass zu Verfügung. Wir verfügen über eine Datenbank mit allen Erlasse, die ab dem 3.5.2008 vom Innenministerium über die Bezirksregierungen erstellt worden sind und die nicht als „VS“ gekennzeichnet sind. Neue Erlasse versuchen wir, Zeitnah über einen e-Mailverteiler weiterzuleiten. Gerne können wir auch Sie in den Verteiler aufnehmen, bitte schicken Sie eine E-Mail mit Ihrem Namen und Ihrer Anschrift an Gockel@ak-asyl.info. Dieser Service ist momentan kostenlos. Da der AK Asyl e.V. nur über begrenzte Mittel verfügt, müssen die Kosten über Spenden gedeckt werden. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn Sie an die oben angegebene Bankverbindung eine Spende unter dem Stichwort „Internet“ entrichten würden. Die Spenden sind im Übrigen steuerlich absetzbar.

Eine Bitte an die Fairness: Jeder Erlass, der von uns weiterverbreitet wird, enthält dieses Deckblatt mit dem Spendenaufruf. Sollten Sie den Erlass weitergeben, entfernen Sie bitte diese Seite nicht.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Arbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihr AK Asyl e.V. - Team



24.08.09
01.05

Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
Dezernat 21

Zentrale Ausländerbehörden
Bielefeld, Dortmund und Köln

24. August 2009

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.22.01-5-
Abschiebungskosten

OAR Hartwig
Telefon 0211 871-2396
Telefax 0211 871-162396
Bernd.Hartwig@im.nrw.de

Beitreibung von Abschiebungskosten

- Runderlass vom 20.09.2008 (Az 15-39.22.01-5)
- Runderlass vom 05.12.2008 (Az 15-39.22.01-5) „ Grundsätze der Kostenerstattung im Zusammenhang mit Abschiebungen ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger“ (SMBl. NRW 2008 S. 592).

An mich wurde die Frage herangetragen, ob die Erstattungspflicht eines Ausländers erlischt, wenn die Abschiebungsmaßnahme abgebrochen wurde bzw. wenn die Abschiebung des Ausländers nicht mehr weiter betrieben wird, weil dieser zwischenzeitlich ein Aufenthaltsrecht erlangt hat, bevor die zuvor bestehende Ausreiseverpflichtung zwangsweise durchgesetzt werden konnte (z.B. wg. Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Eheschließung mit Deutschen, aufgrund einer Härtefallentscheidung nach § 23a AufenthG, bei Erteilung eines Aufenthaltstitels in einem Härtefall- oder Petitionsverfahren, aufgrund der gesetzlichen Bleiberechtsregelung).

Hierzu gebe ich die nachstehenden Hinweise:

Mit der Regelung in § 67 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG hat der Gesetzgeber klargestellt, dass zu den vom Ausländer zu tragenden Kosten auch die bei der Vorbereitung der konkreten Durchführung der Abschiebungsmaßnahme entstehenden Verwaltungskosten gehören. Der Sinn und Zweck der Erstattungsregelungen im Aufenthaltsgesetz (und des dieses konkretisierenden Runderlasses vom 05.12.2008)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



besteht darin, den Ausländer nach dem Veranlasserprinzip zu allen durch die Vorbereitung und Durchführung einer der in § 66 AufenthG genannten Zwangsmaßnahmen entstehenden Kosten heranziehen zu können und die öffentlichen Haushalte zu entlasten (vgl. Renner, AuslR, 7. Aufl. 1999, § 82 AuslG RdNr 2; BVerwG -1 C 15/04-, Urt. v. 14.06.2005 -, DVBl. 2006, 53=DÖV 2006, 172).

Für das Entstehen der Kostenpflicht genügt es, dass mit der getroffenen ausländerrechtlichen Maßnahme das Ziel verfolgt wird, eine rechtmäßige Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung des Ausländers zu verwirklichen bzw. ihre Vereitelung zu verhindern, ohne dass es auf die tatsächliche Durchführung der Abschiebung selbst ankommt (BVerwG, U. v. 03.11.1987 - EZAR 137 Nr. 10; BVerwG -1 C 25.99-, Urt. v. 29.06.2000, InfAuslR 2000, 433, 434; Bay. VGH, U. v. 15.12.2003, InfAuslR 2004, 252, BVerwG -1 C 5.05-, Urt. v. 14.03.2006; Hess. VGH, U. v. 03.03.2008, 3 UE 2002/06).

Die Ausländerbehörden sind nach § 67 Abs. 1, 3 AufenthG verpflichtet, auch für die Kosten der noch vor der konkreten Abschiebungsmaßnahme (z.B. Anmeldung zur Flugbuchung, Amtshilfeersuchen an ZAB, Sicherungshaft, Zuführung zum Flughafen oder zur Landabschiebung) erfolgten Vorbereitungsmaßnahmen (z.B. PEP-Beschaffung, Identitätsklärung, Botschaftsvorführung, Sammelanhörung, Dolmetscher, Einschaltung von Vertrauensanwälten im Zielstaat) Sicherheitsleistungen einzubehalten und die entstandenen Kosten durch Leistungsbescheid zu erheben, wenn und solange diese Maßnahmen für die Vorbereitung der konkreten rechtmäßigen *Abschiebungsmaßnahme selbst erforderlich waren*. Ein Leistungsbescheid muss auch dann ergehen, wenn die Abschiebung selbst nicht (mehr) vollzogen wird. Die für die Kostenerhebung zuständige Behörde (§ 67 Abs. 3 i.V.m. § 71 Abs. 1 AufenthG, § 1 ZustAVO) macht zugleich auch die Kosten aller an den Vollstreckungsmaßnahmen beteiligten weiteren Behörden geltend.

Ein Verzicht auf die Kostenerstattung oder eine Rückerstattung der Sicherheitsleistung kommt nur in Betracht, wenn die Rechtswidrigkeit *der aufenthaltsbeendenden Maßnahme festgestellt wird*.

Wird eine Abschiebung nicht mehr weiterverfolgt, weil z. B. - unabhängig vom Rechtsgrund - die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beabsichtigt ist, obliegt es der kommunalen ABH unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit die bis dahin ihr und/oder den beteiligten Dienststellen (z.B. ZAB, BPol) notwendigerweise entstandenen, insbesondere die vom Land erstatteten oder zur Erstattung angeforderten Abschiebungskosten, nach den von der Rechtsprechung



entwickelten Grundsätzen geltend zu machen. Es empfiehlt sich, die Abschiebungskosten noch vor der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu ermitteln und die Zahlungsmodalitäten mit dem Kostenschuldner abzustimmen.

Seite 3 von 3

Im Auftrag

Schnieder

(Schnieder)